

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Verlängerung der Erklärungsfristen

Umsatzsteuer

:: Bereits seit **1. April 2003** ist die **Umsatzsteuervoranmeldung** im elektronischen Weg einzureichen, sofern dies dem Steuerpflichtigen technisch möglich ist.

:: Ab **1. Jänner 2004** ist grundsätzlich auch die **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** sowie **zusammenfassende Meldung** elektronisch zu übermitteln, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Einkommensteuer

Ab **2004** gilt auch für die **Einkommensteuererklärung 2003** die Verpflichtung der elektronischen Übermittlung, vorerst aber nur für Steuerpflichtige deren Jahresumsatz

EUR 100.000,- übersteigt, es sei denn, die technischen Voraussetzungen hierfür fehlen.

Für die Einnahmen/Ausgabenrechner ist im Formular eine standardisierte Einnahmen/Ausgabenrechnung vorgesehen. Bilanzierende werden eine strukturierte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen haben, die von der Abgabenbehörde in elektronischer Form bearbeitbar ist.

Körperschaftsteuererklärung

Ab der Steuerveranlagung für 2003 sind buchführungspflichtige **unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften** sowie **Privatstiftungen** zur elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung verpflichtet.

Verlängerung der Erklärungsfristen

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen wird von bisher Ende März auf **Ende April** des Folgejahres verlagert. Bei elektronischer Einreichung sogar bis **Ende Juni**.